

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 29.07.2013 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 12.09.2013 die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2013) genehmigt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 2, §§ 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b S. 3; 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG).

Die Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin wird nachfolgend bekannt gemacht:

Studienordnung für den Studiengang HUMANMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen

Aufgrund des § 2 Abs. 7 und § 27 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. August 2013 (BGBl. I S. 3005), erlässt die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden kurz Universität Göttingen) folgende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin (im Folgenden kurz Medizinstudium) auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) ¹Die vorliegende Studienordnung konkretisiert auf der Grundlage der ÄAppO Inhalt, Aufbau und Ablauf des Medizinstudiums an der Universität Göttingen. ²Sie soll Orientierung, Transparenz und Verbindlichkeit schaffen, um die Qualität der ärztlichen Ausbildung an der Universität Göttingen nachhaltig zu sichern und zu fördern. ³Die Studierenden sind verpflichtet, ihr Studium an der Studien- und Prüfungsordnung auszurichten. ⁴Sofern keine Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung vorliegt oder vom Studiendekanat andere wichtige Gründe (z. B. Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen, die mit der Vergabe von einem Stipendium verbunden sind oder bei der Durchführung von strukturierten wissenschaftlichen Programmen) anerkannt werden, sind die Studierenden verpflichtet, an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, um einen Prüfungsanspruch nicht zu verlieren.

(2) ¹Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Medizinstudiums ist die inhaltliche und methodische Abstimmung von vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächergruppen mit gleichen oder ähnlichen Lehrgegenständen besonders erwünscht. ²Sie soll die horizontale und vertikale Vernetzung der genannten Fächergruppen im Hinblick auf eine ganzheitliche ärztliche Ausbildung fördern.

§ 2 Ziele, Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Gegenstand, Gliederung und Studienziele ergeben sich aus § 1 ÄAppO.

(2) ¹Das Medizinstudium unterteilt sich in einen vorklinischen Studienabschnitt und einen klinischen Studienabschnitt, in dem auch das Praktische Jahr stattfindet. ²Vor Beginn des klinischen Studienabschnitts ist der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 22 - 26 ÄAppO) erfolgreich abzulegen. ³Das Studium für die Studierenden, die ihr Praktisches Jahr im August 2013 begonnen haben, wird mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§§ 27-33 ÄAppO) nach Absolvierung des Praktischen Jahres abgeschlossen. ⁴Studierende, die nach dem 01. Januar 2014 das Praktische Jahr beginnen, werden den 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vor dem Praktischen Jahr ablegen und den 3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung nach dem Praktischen Jahr absolvieren. ⁵Näheres regelt die Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung.

(3) ¹Der vorklinische Studienabschnitt gliedert sich in vier, der klinische Studienabschnitt in sechs Regelstudiensemester. ²Das Praktische Jahr findet im letzten Jahr des Medizinstudiums statt. ³Näheres regeln § 10 und Anlage 2 dieser Studienordnung.

(4) ¹Im vorklinischen Studienabschnitt erfolgt die Lehre fächerbezogen. ²Jedem Semester ist ein Fachschwerpunkt zugeordnet:

- 1. Semester: Naturwissenschaftliche Grundlagen (Biologie, Chemie, Physik),
- 2. Semester: Anatomie,
- 3. Semester: Physiologie,
- 4. Semester: Biochemie.

³Das Fach Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie wird semesterübergreifend gelehrt.

(5) ¹Die Lehre im klinischen Studienabschnitt ist organisiert in Form einer themenorientierten, interdisziplinären Modulstruktur unter Verzicht auf eine fächerbezogene Darstellung der Unterrichtsinhalte. ²Alle im Praxisalltag vertretenen konservativen, operativen und klinisch-

theoretischen Disziplinen gestalten gemeinsam Inhalte und Lehrformen der angebotenen Module. ³Der klinische Studienabschnitt gliedert sich in drei Phasen:

- 1. und 2. klinisches Semester: Grundlagenmodule zur Krankheitslehre, ärztliche Basisfertigkeiten, Diagnostik, Therapie und Informationsverarbeitung in der Medizin,
- 3. bis 5. klinisches Semester: Themen- bzw. organbezogene Module zur speziellen klinischen Krankheitslehre,
- 6. klinisches Semester: Zusammenfassende und die wichtigsten Krankheitsbilder wiederholende Module im operativen und konservativen Fächerspektrum.

(6) Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung („Richtlinien für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO“).

(7) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) beträgt gemäß § 1 Abs. 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Vorlesungen bereiten im Sinne von § 2 Abs. 6 ÄAppO eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung vor oder begleiten diese. ²Sie führen in ein medizinisches Fachgebiet bzw. in einzelne thematische Bereiche ein und vermitteln im Hinblick auf eine Prüfung relevante Inhalte. ³Ihr Besuch wird im Hinblick auf das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 1 ÄAppO empfohlen.

(2) ¹Zu den praktischen Übungen gehören der Unterricht am Krankenbett, Kurse und Praktika. ²Diese Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte. ³Für den Unterricht am Krankenbett bzw. bei Patientendemonstrationen beträgt die Gruppengröße 3 bzw. 6, für Kurse und Praktika max. 15 Studierende.

(3) ¹In Seminaren wird der durch Vorlesungen und praktische Übungen vermittelte Lehrstoff anwendungs- und gegenstandsbezogen, fächerübergreifend zusammengeführt und mit klinischem Bezug erörtert und vertieft. ²Seminare können auch die Vorstellung von Patienten umfassen. ³Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem wichtige fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen. ⁴Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden ist auf max. 20 Teilnehmer begrenzt.

(4) ¹In den Modulen des klinischen Studienabschnitts wird der Lehrstoff unter Aufhebung der Fachperspektive themenbezogen und problemorientiert dargeboten. ²Module können Vorlesungen, praktische Übungen und Seminare beinhalten. ³Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls erwerben die Studierenden Anteile an Leistungsnachweisen gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO. ⁴Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(5) ¹Blockpraktika sind Veranstaltungen über eine oder mehrere Wochen im klinischen Studienabschnitt zur Differentialdiagnostik und -therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen und ambulanten medizinischen Alltags. ²Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(6) ¹Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt, die gemäß § 2 ÄAppO für das Erreichen des Ausbildungsziels vorgeschrieben sind und deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO bei der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist sowie
- Lehrveranstaltungen in den Modulen des klinischen Studienabschnitts, deren Besuch für den Erwerb eines Leistungsnachweises nach § 27 ÄAppO von der Fakultät vorgeschrieben ist.

²Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(7) Die Leistungsnachweisverantwortliche oder der Leistungsnachweisverantwortliche nach dieser Studienordnung ist die oder der für die Lehre und die Abnahme der nachweispflichtigen Leistungen verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.

§ 4 Zulassung zum Medizinstudium

(1) ¹Der Studiengang Medizin ist kapazitätsbeschränkt und einbezogen in das Allgemeine Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung. ²Das zuständige Landesministerium stellt die Kapazität der Medizinischen Fakultät in der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung fest. ³Die Aufnahmekapazität für die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist im vorklinischen Studienabschnitt durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung und im klinischen Studienabschnitt durch die Zahl der zur Verfügung stehenden und für Unterrichtszwecke geeigneten Patientinnen und Patienten begrenzt. ⁴Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nur so viele Studierende zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind.

(2) ¹Eine Zulassung zum Medizinstudium bei Studienplatztausch oder bei Bewerbung auf ein höheres Fachsemester ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der ÄAppO vorgeschriebene Leistungsnachweise oder die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte an der Universitätsmedizin Göttingen oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat; ein Studienplatztausch an die Med. Fakultät ist bei Überschreitung der Regelstudienzeit zu versagen. ²Vor der Immatrikulation müssen die Studierenden einen Nachweis der bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie keine Leistungsnachweise oder die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben. ³Bisherige Fehlversuche an der anderen Hochschule werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Erwerbs des Leistungsnachweises angerechnet.

(3) Darüber hinaus können nur Studierende zugelassen werden, die den entsprechenden Leistungsstand oder Leistungen in entsprechendem Umfang für das Semester, für das sie sich bewerben, nachweisen können.

§ 5 Zugang zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Zugangsberechtigt zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist nur diejenige oder derjenige Studierende, die oder der für das Medizinstudium an der Georg-August-Universität Göttingen zugelassen und an der Universität Göttingen immatrikuliert ist.

(2) ¹Zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen haben diejenigen Studierenden Zugang, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- im regulären Fachsemester des Medizinstudiums an der Universität Göttingen zugelassen (Regelstudierende) sind,
- nicht beurlaubt sind,
- einen Leistungsnachweis nicht endgültig nicht bestanden haben,
- die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte nicht endgültig nicht bestanden haben und
- die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen.

²Das reguläre Fachsemester ist dasjenige Semester, für welches die betreffenden Lehrveranstaltungen im Regelstudienplan nach Anlage 3 oder Anlage 4 dieser Studienordnung ausgewiesen sind.

(3) ¹Die Auswahl unter den Studierenden, die die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und sich rechtzeitig bis zu einem festgesetzten Termin gemeldet haben, richtet sich nach folgender Rangfolge:

- Studierende höherer oder niederer Fachsemester als das reguläre Fachsemester werden nach Maßgabe freier Plätze der jeweiligen Lehrveranstaltungen zugelassen, sofern sie die in Absatz 1, Spiegelstriche 2 - 5 genannten Voraussetzungen erfüllen;
- Studierende höherer Fachsemester haben gegenüber den Studierenden niederer Fachsemester Vorrang, wobei von der oder dem Studierenden verschuldete Verzögerungen im Studienablauf sowie die Bewertung der Erfolgskontrollen bei der Zulassung berücksichtigt werden.

²Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für das aktuelle Fachsemester geltende Zulassungszahl in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch Zulassungen nach Absatz 1 nicht erreicht wird. ³Liegen mehr Bewerbungen als freie Plätze vor, entscheidet das Los.

(4) ¹Im klinischen Studienabschnitt können die Module nur in der im Curriculum vorgesehenen Reihenfolge absolviert werden. ²Über Ausnahmen entscheidet nach schriftlichem Antrag die Studiendekanin oder der Studiendekan. ³Gründe für Ausnahmen können die Teilnahme am ERASMUS-Austauschprogramm, Kindererziehung, Wissenschaftliches Arbeiten o. ä. Gründe von gleicher Bedeutung sein.

§ 6 Beginn des Studiums und Zeiträume für Lehrveranstaltungen

(1) Das Medizinstudium kann an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen sowohl im Wintersemester (WiSe) als auch im Sommersemester (SoSe) aufgenommen werden.

(2)¹Das SoSe dauert vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres. ²Das WiSe dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

(3) ¹Blockpraktika gemäß § 27 ÄAppO können teilweise oder ganz in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. ²Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(4) Die viermonatige Famulatur ist gemäß § 7 Abs. 4 ÄAppO während der vorlesungsfreien Zeiten abzuleisten.

§ 7 Organisation des Studiums

(1) Die Universitätsmedizin Göttingen trägt Sorge für einen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Studienverlauf, der den Zielen der ÄAppO entspricht und der es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erwerben, die für das Bestehen der in der ÄAppO festgelegten Prüfungen (gemäß §§ 8 - 33 ÄAppO) vorgesehen sind.

(2) Folgende Gremien und Institutionen der Universitätsmedizin Göttingen befassen sich mit den Angelegenheiten der ärztlichen Ausbildung:

- der Fakultätsrat, beraten durch seine mit Lehrfragen beauftragten Kommissionen,
- die Studienkommission als ständige Kommission gemäß § 45 NHG sowie
- das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen auf der Grundlage des § 63 e Abs. 4 NHG mit seinem Studiendekanat.

(3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt gemäß § 45 Abs. 1 NHG ohne Stimmrecht den Vorsitz der Studienkommission. ²Sie oder er ist gemäß § 45 Abs. 3 NHG verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ³Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.

(4) ¹Gemäß § 45 Abs. 2 NHG ist die Studienkommission vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre zu hören. ²Der Fakultätsrat kann einzelne Entscheidungen auf die Studienkommission übertragen.

§ 8 Organisation der Lehrveranstaltungen

(1) ¹Das Studium erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 ÄAppO auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes. ²Der Unterricht im Medizinstudium soll fächerübergreifendes Denken fördern und daher zweckmäßig problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein (§ 2 Abs. 2 ÄAppO). ³Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren (§ 2 Abs. 2 ÄAppO). ⁴Zu diesem Zweck werden Lehrveranstaltungen im Sinne von § 2 ÄAppO durchgeführt. ⁵Eine Lehrveranstaltung setzt sich in der Regel aus mehreren Unterrichtseinheiten zusammen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchgeführt werden.

(2) ¹Für jede Lehrveranstaltung im vorklinischen Studienabschnitt ist eine Leiterin oder ein Leiter der Lehrveranstaltung auszuweisen (= leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder leistungsnachweisverantwortlicher Hochschullehrer), die oder der entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG der Hochschullehrergruppe an der Universität Göttingen angehört und das Fach vertritt. ²Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung und macht diese gemäß § 13 dieser Studienordnung bekannt. ³Die Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten einer Lehrveranstaltung kann Angehörigen der Mitarbeitergruppe gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 NHG übertragen werden. ⁴Die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer ist zu einer regelmäßigen Überprüfung des Lehrangebots im Hinblick auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit verpflichtet. ⁵Das Studiendekanat kann bei der inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen beratend mitwirken.

(3) ¹Die Planung, Durchführung und Evaluation eines Modules im klinischen Studienabschnitt obliegt einer Modularbeitsgruppe. ²Der Modularbeitsgruppe gehören die jeweiligen leistungsnachweisverantwortlichen Vertreter der im Modul vorgesehenen Fächer und Querschnittsbereiche gem. ÄAppO an. ³Die Modularbeitsgruppe benennt die oder den für die Durchführung des Moduls verantwortliche Modulkoordinatorin oder verantwortlichen Modulkoordinator. ⁴Näheres regelt eine „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit in den Modularbeitsgruppen“.

§ 9 Regelstudienplan

(1) ¹Vom Studiendekanat wird ein Regelstudienplan für das Medizinstudium an der Universität Göttingen gemäß § 13 dieser Studienordnung bekannt gemacht. ²Dieser weist für jedes Regelstudiensemester alle zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Lehrveranstaltungen aus. ³Über Änderungen im Regelstudienplan entscheidet die Fakultät.

(2) ¹Der Regelstudienplan beinhaltet eine inhaltlich aufeinander abgestimmte zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Medizinstudium an der Universität Göttingen. ²Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jeder Studierenden und jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen und erfordert damit auch die zur Erreichung des Studienzieles notwendige Mitwirkungspflicht.

(3) Der Regelstudienplan darf keine zeitlichen Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters enthalten.

(4) ¹Regelstudierende oder Regelstudierender ist die oder der im jeweiligen Regelstudiensemester befindliche Studierende. ²Mit Eintritt in den klinischen Studienabschnitt wird eine Studierende oder ein Studierender als Regelstudierende oder Regelstudierender des 1. klinischen Semesters eingestuft, unabhängig davon, wie viele vorklinische Semester sie oder er absolviert hat.

(5) Die Regelstudienpläne für den vorklinischen und klinischen Studienabschnitt finden sich in den Anlagen 3 und 4 dieser Studienordnung.

§ 10 Praktisches Jahr

(1) ¹Das Praktische Jahr (PJ) stellt das letzte Jahr des Studiums im zweiten Studienabschnitt dar. ²Die Ausgestaltung des PJ erfolgt gemäß § 3 ÄAppO.

(2) Um die Ausbildung im PJ praxisnah zu gewährleisten, kooperiert die Universitätsmedizin Göttingen auf vertraglicher Basis mit Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen, die den Sondervorschriften gemäß § 4 ÄAppO entsprechen.

(3) Näheres regelt Anlage 2 dieser Studienordnung („Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres“).

§ 11 Evaluation

(1) ¹Lehrveranstaltungen werden gemäß § 2 Abs. 9 ÄAppO regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert. ²Die nicht personenbezogenen Ergebnisse sind bekanntzugeben. ³Gemäß § 5 Abs. 1 NHG sind die Studierenden bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung im vorklinischen Studienabschnitt und die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator im klinischen Studienabschnitt tragen Sorge für die interne Evaluation der Lehrveranstaltung/en. ²Die Medizinische Fakultät strebt ein einheitliches Vorgehen für diese Evaluation an. ³Im Übrigen gelten die von der Universität Göttingen getroffenen Festlegungen in der Evaluationsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Studiendekanat unterstützt die Durchführung der internen Evaluation organisatorisch und sorgt für die fakultätsinterne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse.

§ 12 Studierendenberatung

(1) ¹Gemäß § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin oder der Studiendekan verantwortlich für die Sicherstellung der Studierendenberatung. ²Gemäß § 6 Abs. 5 NHG haben die Studierenden Anspruch auf Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Medizinstudiums.

(2) Die allgemeine Beratung von Studierenden und Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Medizinstudiums erfolgt durch das Studiendekanat sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (Zentrale Studierendenberatung).

(3) ¹Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die Professorinnen oder Professoren gemäß § 24 Abs. 1 NHG. ²Studierende haben grundsätzlich die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch bei der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung wahrzunehmen. ³Angaben zu Sprechzeiten der Leiterin oder des Leiters der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung sind zu Semesterbeginn durch Aushang oder im Internet bekanntzugeben. ⁴Das Studiendekanat führt eine Liste der Sprechzeiten.

(4) Als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende und Lehrende stehen zur Verfügung:

- die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studiendekanats.

§ 13 Bekanntmachungen von Lehrveranstaltungen

(1) Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge oder Internetseiten, die den Studierenden verbindliche Informationen über Lehrveranstaltungen geben.

(2) Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens zwei Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

(3) Die Bekanntmachung der Lehrveranstaltung soll insbesondere enthalten:

- Zugangsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltung
- Name der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers bzw. Name der Modulkoordinatorin oder des Modulkoordinators
- konkreter Zeitraum und Ort der Lehrveranstaltung
- Ziele der Lehrveranstaltung (Lernziele)
- Art und Anzahl der Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise

- Art, Anzahl und Zusammensetzung der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen
- Art und Termine für Wiederholungsmöglichkeiten der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen.

§ 14 Allgemeine Regularien

(1) ¹Die Studierenden haben sich an die „Hausordnung“ der Universitätsmedizin Göttingen in der jeweils gültigen Fassung zu halten. ²Darüber hinaus ist ein angemessener Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie deren Besuchern, den Lehrenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsmedizin zu pflegen. ³Hierzu zählt auch das Tragen angemessener Kleidung.

(2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung bekanntgeworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. ²Eine „Bestätigung der Kenntnisnahme von Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht“ ist im Studiendekanat aktenkundig zu machen. ³Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtungen des Fachbereichs oder der Universitätsmedizin benutzen, haben sie die gültige(n) Datenschutzrichtlinie(n) zu befolgen.

(3) Bei schriftlichen Hausarbeiten hat die Studierende oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung zu leisten, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) ¹Anträge, Anfragen und Einwendungen nach § 9 Abs. 4 der Anlage 1 der Studierenden bedürfen der Schriftform. ²Sie wird auch durch E-Mail gewahrt, soweit § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz beachtet wird. ³Die elektronische Kommunikation findet nur über die von der Georg-August-Universität Göttingen zu vergebende E-Mail-Adresse statt.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Studienordnung einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 4 tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft und ersetzt die bisherige Studienordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen 15/2013 S. 399).

Anlagen

Anlage 1 Richtlinien für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach §§ 2 und 27 ÄAppO

Anlage 2 Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres

Anlage 3 Regelstudienplan im vorklinischen Studienabschnitt

Anlage 4 Regelstudienplan im klinischen Studienabschnitt

Anlage 1 zur
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen

Richtlinien für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen
Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Anlage 1 regelt den Erwerb von Leistungsnachweisen im Medizinstudium, die nach der geltenden ÄAppO Zulassungsvoraussetzung für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind.

(2) Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen entsprechend § 3 Abs. 6 der Studienordnung.

(3) Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO und § 27 ÄAppO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den

- leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen in der Vorklinik
- Modulen im klinischen Studienabschnitt
- Wahlfächern
- Blockpraktika.

§ 2 Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung

(1) ¹Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung liegt in der Verantwortung der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers gemäß § 8 der Studienordnung. ²Die Festlegung über die Leitung einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung trifft die Fakultät. ³Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung eines Moduls im klinischen Studienabschnitt liegt in der Verantwortung der in der Modularbeitsgruppe vertretenen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. ⁴Näheres regelt eine „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit in den Modularbeitsgruppen“.

(2) Vor Beginn der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung sind die in § 13 der Studienordnung genannten Informationen durch Aushang oder im Internet bekanntzugeben.

(3) Durch die Studierenden im Medizinstudium sind gemäß ÄAppO folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

(a) Bis zur Meldung für den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO):

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Kursus der makroskopischen Anatomie
5. Kursus der mikroskopischen Anatomie
6. Praktikum der Physiologie
7. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
9. Seminar Anatomie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
12. Seminar Physiologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung

15. Praktikum der medizinischen Terminologie

16. Wahlfach

(b) Nach bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO als Voraussetzung für die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung:

I. Fächer:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie
22. Wahlfach

II. Querschnittsbereiche:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
4. Infektiologie, Immunologie

5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
13. Palliativmedizin (verpflichtend ab August 2013)
14. Schmerzmedizin (verpflichtend ab Oktober 2014)

III. Blockpraktika:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin

§ 3 Anmeldung zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. zu den Modulen im klinischen Studienabschnitt und Teilnahme an Erfolgskontrollen

(1) Sofern nicht anders geregelt, ist die oder der Studierende im Rahmen der Regelstudienzeit automatisch zu den in den jeweiligen Semestern vorgesehenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen bzw. zu den Modulen im klinischen Studienabschnitt angemeldet.

(2) Bis zu fünf Werktagen vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die oder der zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. zu einem Modul angemeldete und zugelassene Studierende vom zugewiesenen Platz zurücktreten, sofern dies der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. der Modulkoordinatorin oder dem Modulkoordinator schriftlich mitgeteilt wird.

(3) ¹Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. in einem Modul ohne vorherige schriftliche Mitteilung an die Leiterin oder den Leiter der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. der Modulkoordinatorin oder dem Modulkoordinator insgesamt zweimal nicht wahrgenommen, ist die Teilnahme an dieser leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. dieses Moduls an der Medizinischen Fakultät in Göttingen nicht mehr möglich, sofern die oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. ²Bei Nichtanerkennung der vorgetragenen Gründe verbleibt es bei der Rechtsfolge des Satzes 1 mit der Folge, dass ein Leistungsnachweis nicht erworben werden kann. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁵Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(4) Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. einem Modul angenommen, ist die oder der Studierende verpflichtet, an der oder den während oder im Anschluss an die Lehrveranstaltung/Modul stattfindenden Erfolgskontrollen teilzunehmen.

(5) ¹Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen ergibt sich aus § 12 dieser Anlage. ²Sofern nicht im jeweiligen Fach anders geregelt, muss sich die oder der Studierende für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin verbindlich anmelden. ³Eine gesonderte individuelle Ladung zum Prüfungstermin erfolgt nicht. ⁴Die Termine werden gemäß § 13 der Studienordnung bekanntgegeben.

(6) ¹Die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die hierzu jeweils gehörenden Prüfungen für den Erhalt des Leistungsnachweises einschließlich der eventuell abzulegenden Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von 18 Monaten nach Antritt der Lehrveranstaltung absolviert werden. ²Bei Lehrveranstaltungen, die sich über mehrere Semester erstrecken, beginnt die 18 – Monate- Frist mit dem Semester, in dem die letzte zu diesem Leistungsnachweis gehörende Lehrveranstaltung stattfindet. ³Anerkannte Beurlaubungen oder Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen, die mit der Vergabe eines Stipendiums verbunden sind, oder ein strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von maximal zwei Semestern

werden auf die Frist nicht angerechnet. ⁴Die Durchführung strukturierter wissenschaftlicher Arbeiten ist durch die Vorlage eines Nachweises, der von einer verantwortlichen Hochschullehrerin oder einem verantwortlichen Hochschullehrer und dem Promotor zu unterzeichnen ist, zu belegen. ⁵Auf Antrag kann bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe (z. B. Betreuung eigener Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Pflege von Angehörigen) die Frist nach Satz 1 einmalig um 6 Monate verlängert werden. ⁶Der Antrag ist schriftlich und innerhalb der Frist nach Satz 1 zu stellen und ausreichend zu begründen und mit Nachweisen zu belegen. ⁷Über Anträge nach Satz 5 entscheidet der Dekan nach Beratung in einem Härtefallausschuss; Näheres regelt eine Ordnung. ⁸Gründe, die die oder der Studierende selbst zu vertreten hat oder die verspätet mitgeteilt wurden, bleiben bei der Entscheidung außer Betracht. ⁹Wird die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten und hat dies die oder der Studierende zu vertreten, gilt der jeweilige Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden. ¹⁰Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ¹¹Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich; die oder der Studierende verliert die Zulassung zum Studienfach Medizin. ¹²Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor.

(7) ¹Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienordnung in der Fassung der Veröffentlichung vom 06. September 2012 bereits begonnen haben und denen noch Leistungsnachweise aus vorausgegangenen Semestern (Sommersemester 2012 oder früher) fehlen, gelten folgende Übergangsfristen: Bis zum Ende des Wintersemester 2013/2014 (31. März 2014) haben die Studierenden die Möglichkeit die im Regelstudienplan vorgesehenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen erfolgreich zu beenden. ²Für Studierende, die nachgewiesenermaßen an anerkannten wissenschaftlichen Programmen teilgenommen oder die maximal 2 Semester für strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten in Anspruch genommen haben, gilt ausnahmsweise eine Übergangsfrist bis zum Ende des Sommersemesters 2014 (30. September 2014). ³Die Durchführung strukturierter wissenschaftlicher Arbeiten ist durch die Vorlage eines Nachweises der von einer verantwortlichen Hochschullehrerin oder einem verantwortlichen Hochschullehrer und dem Promotor zu unterzeichnen ist, zu belegen. ⁴Nach Ablauf dieser Übergangsfristen gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht erfolgreich abgelegt wurde. ⁵Eine Wiederholung von Erfolgskontrollen ist nach dem 31. März 2014 bzw. in den Fällen des Satzes 2 bis zum 30. September 2014 auch dann unmöglich, wenn bis zum Ende der Übergangsfrist die Wiederholungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft sind.

§ 4 Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO in den Modulen des klinischen Studienabschnitts

(1) ¹Jede oder jeder Studierende erwirbt durch die Absolvierung der zu einem Modul gehörenden Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle Leistungspunkte. ²Zum Erwerb von Leistungspunkten können alle in § 8 dieser Anlage 1 genannten Formen für Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen bzw. es kann eine Kombination dieser Formen herangezogen werden. ³Die Wahl der Form muss für die zu überprüfende Leistung (z. B. Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten) geeignet sein. ⁴Die oder der für das Fach bzw. den Querschnittsbereich zuständige Fachvertreterin oder Fachvertreter legt fest, durch welche Art von Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle wie viele Leistungspunkte aus dem für das Fach bzw. den Querschnittsbereich festgelegten Leistungspunkte-Budget erworben werden. ⁵Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator stellt sicher, dass auf der Basis der im Modul durchgeführten Erfolgskontrolle gemäß Abs. 3 und 4 eine Bewertung für die im Modul erbrachte Leistung erfolgen kann.

(2) ¹Das Leistungspunkte-Budget für ein Fach oder einen Querschnittsbereich, die Zuordnung von Leistungspunkten zu Erfolgskontrollen und die Gewichtung nach Abs. 1 sind nach Stellungnahme durch die zuständige Studienkommission durch den Fakultätsrat zu genehmigen. ²Sie sind öffentlich bekannt zu machen, in der Regel wenigstens drei Monate vor Beginn des Semesters, für das die Regelungen gelten sollen. ³Zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes dürfen Änderungen der Regelungen zu keinerlei Nachteilen für die Studierenden führen, die bereits vor der Änderung im betreffenden Studienabschnitt des Medizinstudiums an der Universität Göttingen immatrikuliert waren und das Studium seither ununterbrochen fortgeführt haben.

(3) Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind die folgenden Noten gemäß § 13 Abs. 2 ÄAppO zu verwenden:

- Note 1 („sehr gut“) für „eine hervorragende Leistung“,
- Note 2 („gut“) für „eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt“,
- Note 3 („befriedigend“) für „eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird“,

- Note 4 („ausreichend“) für „eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt“,
- Note 5 („nicht ausreichend“) für „eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt“.

(4) ¹Ab 90 % der maximal erreichbaren Leistungspunkte für einen Leistungsnachweis nach § 27 ÄAppO erhält die oder der Studierende die Note 1, zwischen 80 % und unter 90 % die Note 2, zwischen 70 % und unter 80 % die Note 3, zwischen 60 % und unter 70 % die Note 4. ²Sofern die oder der Studierende weniger als 60 % der maximal erreichbaren Leistungspunkte erreicht, erhält sie oder er die Note 5.

(5) ¹Sofern die Bewertung für einen Leistungsnachweis „nicht ausreichend“ (Note 5) lautet, hat die oder der Studierende insgesamt zweimal die Möglichkeit, durch Bestehen einer Erfolgskontrolle in diesem Fach bzw. Querschnittsbereich diesen zu erlangen. ²Wer die beiden Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach bzw. Querschnittsbereich nicht besteht, kann den betreffenden Leistungsnachweis an der Universität Göttingen nicht mehr erwerben. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁵Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(6) ¹Erfolgreich bestandene Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen dürfen nicht wiederholt werden. ²Bis zum 30.09.2013 gilt für erfolgreich bestandene Erfolgs- oder Teilerfolgskontrollen für den klinischen Studienabschnitt als nachstehende Übergangsregelung, dass Studierende für maximal 3 Erfolgskontrollen jeweils einmal die Möglichkeit eingeräumt wird, die Note um bestenfalls eine Note zu verbessern. ³Um die Note zu verbessern, muss die Erfolgskontrolle mindestens mit der Note bestanden werden, auf die sich der/die Studierende zu verbessern versucht. ⁴Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen.

(7) ¹Mindestens drei Leistungsnachweise sind fächerübergreifend in der Weise auszugestalten, dass mindestens jeweils drei Fächer nach § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden. ²Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise (FÜL) an der Medizinischen Fakultät Göttingen setzen sich wie folgt zusammen:

- FÜL 1: Anästhesie, Chirurgie und Orthopädie
- FÜL 2: Frauenheilkunde, Kinderheilkunde und Humangenetik
- FÜL 3: Augenheilkunde, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde und Neurologie

³Die Bewertung für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beteiligten Leistungsnachweise. ⁴Die Regelung bzgl. der vorgegebenen Fächerkombination gilt erstmalig für Studierende, die sich zum Wintersemester 2012/13 im 1. klinischen Semester befinden.

§ 5 Grundsätze für die Erteilung der Leistungsnachweise

(1) ¹Zum Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen, Fächern und Querschnittsbereichen, die Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind, wird eine schriftliche Bescheinigung (Leistungsnachweis) nach den Mustern der Anlagen 2 und 12 der ÄAppO erteilt. ²Sie trägt ein Siegel der Universität.

(2) ¹Regelmäßig ist der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, wenn mindestens 80 % der zur Lehrveranstaltung gehörenden Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Innerhalb einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können weitere Unterrichtseinheiten definiert werden, für die eine entsprechende Regelung gilt.

(3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Erfolgskontrollen festgestellt. ²Erfolgreich ist der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der oder des Studierenden überzeugt hat. ³Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme können von der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung eine oder mehrere zu einer Lehrveranstaltung gehörenden Erfolgskontrollen durchgeführt werden. ⁴Sind mehrere zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gehörende Erfolgskontrollen vorgesehen, wird die einzelne Erfolgskontrolle als Teilerfolgskontrolle bezeichnet.

(4) ¹Zu den Erfolgskontrollen wird nur zugelassen, wer gemäß Abs. 2 regelmäßig an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat. ²Bei Betreuung eigener Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kann auf Antrag zugelassen werden, wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die zulässige Fehlzeit von 20 % überschritten, aber nicht mehr als 50 % der Lehrveranstaltungen versäumt hat. ³Die versäumten Lehrveranstaltungen sind unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 nachzuholen. ⁴Der Antrag ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin mit entsprechender Begründung und Nachweisen im Studiendekanat einzureichen. ⁵Die Entscheidung über die Zulassung zur Erfolgskontrolle obliegt der oder dem Leistungsnachweisverantwortlichen oder im klinischen Studienabschnitt der Modulkoordinatorin oder dem Modulkoordinator.

(5) ¹Die Ausstellung eines Leistungsnachweises über die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende nicht regelmäßig und/oder ohne Erfolg teilgenommen hat. ²Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Erfolgskontrolle insgesamt dreimal nicht bestanden, so verliert er seinen Prüfungsanspruch für die betreffende leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁵Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

§ 6 Grundsätze für die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Regelmäßigkeit der Teilnahme richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. Wird die regelmäßige und aktive Teilnahme gefordert, so sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. ²Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. des von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragten Lehrpersonals. ³Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als regelmäßig besucht, wenn die oder der Studierende die gesamte Zeit anwesend war und alle als Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis festgelegten, speziellen Anforderungen (z. B. Laufzettel, Vorlage von Protokollen, Zwischentestaten, die Vorbereitung auf experimentelle oder Patientenpraktika, Versuchsvorbereitungen/Präparation u. ä.) erbracht wurden. ⁴Die Anforderungen werden von der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder

dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer zu Beginn des Semesters festgelegt und gemäß § 13 der Studienordnung bekanntgegeben.

(2) ¹Liegen Fehlzeiten von über 20 % der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vor, kann die regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden. ²Der oder die Studierende muss die darüber hinausgehenden versäumten Veranstaltungen nachholen, um einen Anspruch auf Zulassung und Teilnahme an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle zu erwerben. ³Die Nachholung versäumter Veranstaltungen muss unter Beachtung freier Kapazitäten im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung erfolgen.

(3) ¹Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen können nur einmal vollständig wiederholt werden; darüber hinaus ist eine Zugangsberechtigung nicht möglich. ²Kann auch bei wiederholter Teilnahme eine regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden, dann gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Studiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor.

§ 7 Inhalte, Termine und Teilnahmeberechtigung an Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle liegt in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. der Modularbeitsgruppe. ²Erfolgskontrollen im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können nur als Ganzes bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) ¹Als Prüfungsstoff für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung soll nur der Lehrstoff herangezogen werden, der im Rahmen der jeweiligen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vermittelt wird. ²Der Lehr- und Prüfungsstoff muss sich im klinischen Studienabschnitt an den im Göttinger Lernzielkatalog definierten Lernzielen orientieren. Sobald ein Lernzielkatalog in

der Vorklinik eingeführt ist, muss sich auch hier der Prüfungsstoff an den definierten Lernzielen orientieren. ³Sofern die Einbeziehung von Lehrstoff einer Vorlesung in die Erfolgskontrolle einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vorgesehen ist, muss dies vor Beginn der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gemäß § 13 der Studienordnung bekanntgemacht werden. ⁴Da der Vorlesungsbesuch nach § 3 Abs. 1 der Studienordnung empfohlen ist, müssen für Studierende, die sich den Lehrstoff selbstständig aneignen wollen, Hinweise über den Rahmen des Prüfungsstoffs gemäß § 13 der Studienordnung bekanntgemacht werden.

(3) ¹Bei der Organisation der Termine für Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen muss darauf geachtet werden, dass nicht mehr als eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle pro Tag innerhalb des Regelstudienplans stattfindet. ²Das Studiendekanat kann bei der Organisation dieser Termine unterstützend mitwirken.

(4) Teilnahmeberechtigt an einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle sind nur Studierende, die zu der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zugelassen wurden und an dieser regelmäßig teilgenommen haben.

(5) Es besteht die Möglichkeit, das Ergebnis der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle über einen passwortgeschützten Bereich online oder durch Aushang einzusehen.

(6) ¹Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle haben die Studierenden die Gelegenheit zur zeitnahen Einsichtnahme in die individuelle Prüfungsarbeit. ²In einer Nachbesprechung, deren Termin vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben wird, werden die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle offen gelegt. ³Aufgrund der vertraglichen Bindung mit dem ItemManagementSystem für die Medizin (IMSm) besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung der Klausurfragen.

§ 8 Form der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen zur Erlangung eines Leistungsnachweises können mündlich, schriftlich oder praktisch in folgender Form, auch in Kombination sowie Online an elektronischen Eingabegeräten durchgeführt werden:

Schriftliche Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen, veranstaltungsbegleitende Kolloquien, Referate, mündliche Prüfungen, praktische Leistungen und Testate, z. B. objektiv strukturierte klinische Überprüfungen (OSCE).

²Schriftliche Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen können vollständig oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden; die schriftliche Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle kann auch rechnergestützt durchgeführt werden. ³Das entsprechende Verfahren regelt Absatz 2. ⁴Bei der Durchführung der Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen an elektronischen Eingabegeräten können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature- oder Long Menue-Fragen) zum Einsatz kommen. ⁵Mittels anderer kontrollierbarer, nach gleichen Maßstäben bewertbarer Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen soll die oder der Studierende die in den Lernzielen vorgegebenen Kompetenzen unter Beweis stellen. ⁶Diese sonstigen Erfolgskontrollen sind einschließlich ihrer konkreten Formen nach § 13 der Studienordnung bekanntzugeben. ⁷Sonstige Erfolgskontrollen sind beispielsweise: Video-OSCE, Mini-Cex, Protokolle sowie schriftliche Hausarbeiten, die fall- und veranstaltungsbezogen sind und Anamnesen, die fallbezogen sind.

(2) Wird eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt, muss diese den formalen Voraussetzungen für Multiple-Choice-Prüfungsfragen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in Mainz entsprechen.

(3) Für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle der Multiple-Choice-Prüfung findet § 14 Abs. 4 ÄAppO Anwendung.

(4) Wird eine Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle in Form einer mündlichen bzw. mündlich-praktischen Prüfung durchgeführt, soll neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der auch das Protokoll führt, anwesend sein.

§ 9 Durchführung der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹Vor Beginn oder während der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle überprüfen die oder der Prüfungsverantwortliche (= Leistungsnachweisverantwortliche oder Leistungsnachweisverantwortlicher bzw. Modulkoordinatorin oder Modulkoordinator) oder die von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden die Zugangsberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kontrolle des Studentenausweises, Personalausweises, Immatrikulationsbescheinigung, Laufzettel) und gleichen sie mit der Teilnehmerliste ab. ²In der Einweisung in den Ablauf der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle wird der prinzipielle Aufbau der verwendeten Aufgabenstellungen erläutert und auf erlaubte Hilfsmittel sowie auf Regelverstöße und deren Folgen hingewiesen.

(2) ¹Der Beginn und das Ende der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle müssen von den Aufsichtführenden eindeutig erklärt, dokumentiert und für jeden Prüfling einsehbar sein. ²Die Studierenden haben bis zum Ende der Prüfungszeit im Prüfungsraum zu verbleiben und sich ruhig zu verhalten. ³Toilettengänge während der Prüfungszeit sind erlaubt.

(3) ¹Die oder der Studierende hat Probleme aller Art, die ihr oder ihm bei der Bearbeitung ihrer oder seiner Aufgabenstellung behindern, unverzüglich der oder dem Prüfungsverantwortlichen oder der oder dem von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden mitzuteilen. ²Ausfallzeiten infolge von Störungen werden durch entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. ³Ist dies nicht möglich, wird die Prüfung wiederholt.

(4) Einwendungen gegen die Anzahl und Auswahl der Aufgaben der Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle, gegen den Prüfungsverlauf und gegen die Bewertung der Prüfungsleistung sind unverzüglich noch vor Bekanntgabe des Ergebnisses der

Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle bei der oder bei dem Prüfungsverantwortlichen schriftlich geltend zu machen.

(5) Im Übrigen wird auf die Handreichung zum Ablauf von Klausuren verwiesen.

§ 10 Bestehensgrenzen der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

¹Schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen im Multiple-Choice-Verfahren sind gemäß § 14 Abs. 6 ÄAppO beim Erstversuch bestanden, wenn die oder der Studierende insgesamt mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der oder von dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer unterschreitet (Gleitklausel). ²Eine Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der zu erreichenden Punktzahl erlangt wurden oder die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 12 Prozent der durchschnittlichen Prüfungsleistung aller an der Wiederholungsklausur Teilnehmenden unterschreitet. ³Nehmen an der Wiederholungsklausur mehr als 15 % Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer teil, gilt für das Bestehen abweichend Satz 1. ⁴Für schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die nicht im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sowie für Teilerfolgskontrollen bei den Modulprüfungen gilt die Regelung in Satz 1 nicht; hier liegt die Bestehensgrenze bei 60 %. ⁵Auch bei Anwendung der Gleitklausel darf die Bestehensgrenze nicht unter 50 % liegen.

§ 11 Versäumnis, Täuschung und Störung des Ablaufs

(1) ¹Sofern eine Studierende oder ein Studierender eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung nicht antritt, wird diese als „nicht bestanden“ gewertet. ²Bei begründetem Fernbleiben von Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen hat die oder der Studierende die Gründe für das Fernbleiben nachzuweisen. ³Der Nachweis zwingender Gründe ist über ein offizielles Dokument zu führen. ⁴Der Nachweis ist unverzüglich vorzulegen. ⁵Bei Erkrankung ist der vorgenannte Nachweis durch ein ärztliches Attest zu belegen. ⁶Die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der

leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer kann bei wiederholter Nichtteilnahme an der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle infolge Erkrankung ein Attest des Gesundheitsamtes verlangen.

(2) ¹Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis ihrer oder seiner Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle als nicht bestanden (null Punkte). ²Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel (z. B. Digitalkameras, Mobiltelefone, iPads o. ä.) bei oder nach Beginn der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsführerin bzw. dem Aufsichtsführer getroffen und aktenkundig gemacht.

(3) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsführerin oder dem Aufsichtsführer in der Regel nach mündlicher Ermahnung von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle als nicht bestanden. ³Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁴Belastende Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 12 Grundsätze zur Wiederholung von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

Sofern bei einer oder einem Studierenden eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vorliegt, gilt folgendes:

(1) Studierende haben bei Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle insgesamt zweimal die Möglichkeit, diese zu wiederholen.

(2) ¹Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so anzubieten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird, d. h. im gleichen Semester, in

den auf die Prüfung folgenden Semesterferien oder zu Beginn des folgenden Semesters.
²Unter Beachtung von § 3 Abs. 6 dieser Anlage 1 zur Studienordnung ist die Erst- und ggf. erforderliche Zweitwiederholung der Erfolgskontrolle innerhalb der dort genannten Zeitgrenzen erforderlich. ³Die Wiederholungserfolgskontrollen bzw. Wiederholungsteilerfolgskontrollen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der der Erstversuch der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle stattgefunden hat.

(3) ¹Der Zeitpunkt der Wiederholungserfolgskontrolle bzw. Wiederholungsteilerfolgskontrolle ist durch die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder den leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer mindestens zwei Wochen vor der Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 dieser Studienordnung bekanntzumachen. ²Sofern im jeweiligen Fach nicht anders geregelt, muss sich die oder der Studierende für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung anmelden. ³Die in § 3 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Anlage 1 genannte 18 – Monatsfrist bleibt hiervon unberührt, für die Einhaltung dieser Frist ist die oder der Studierende verantwortlich.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. ²Der Erwerb einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO ist für diese Studierende oder diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen und die oder der Studierende kann das Studium der Medizin an der Medizinischen Fakultät Göttingen nicht mehr fortsetzen. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Die oder der Studierende erhält einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises.

(5) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender einen gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO erforderlichen Leistungsnachweis aufgrund unzureichender Leistungen oder wegen Überschreitens der in § 3 Abs. 6 dieser Anlage 1 genannten Fristen endgültig nicht bestanden, hat dies zur Folge, dass die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gemäß § 19 Abs. 6 NHG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung gegeben ist. ²Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten.

§ 13 Rahmenbedingungen für Blockpraktika im klinischen Studienabschnitt

(1) Blockpraktika werden in den folgenden Fächern mit den folgenden Umfängen durchgeführt:

- Innere Medizin: 1 Woche
- Chirurgie: 1 Woche
- Allgemeinmedizin: 2 Wochen
- Frauenheilkunde: 1 Woche
- Kinderheilkunde: 1 Woche

(2) ¹Während des Blockpraktikums ist die oder der Studierende ganztags unter den Bedingungen des klinischen bzw. ambulanten medizinischen Alltags tätig. ²Durch eine Ärztin oder einen Arzt wird die Betreuung sichergestellt, wobei eine Betreuerin oder ein Betreuer maximal 2 Studierende parallel betreuen kann.

(3) ¹Als Grundlage für den Leistungsnachweis im Blockpraktikum betreut eine Studierende oder ein Studierender pro Blockpraktikumswoche eine Patientin bzw. einen Patienten einschließlich Anamnese, Untersuchung, diagnostische und therapeutische Empfehlungen, Vorstellung bei der Visite und Verfassen eines epikritischen Berichts. ²Zusätzlich hat sich die Leiterin oder der Leiter des Blockpraktikums vom Erlernen und Anwenden der basalen klinisch-praktischen Fertigkeiten am Patienten zu überzeugen, z. B. im Rahmen eines Mini CEX.

(4) Die Benotung des Blockpraktikums erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO.

§ 14 Rahmenbedingungen für die Ableistung des Wahlfaches

(1) ¹Im vorklinischen und im klinischen Studienabschnitt ist jeweils ein Wahlfach im Umfang von 26 Lehrveranstaltungsstunden zu absolvieren. ²Beim Studiendekanat wird eine aktuelle Liste mit den von der Medizinischen Fakultät festgelegten Wahlfachangeboten geführt. ³Die Wahfachliste wird durch Anträge an die Fakultät ständig angepasst.

(2) Als Grundlage für den Leistungsnachweis soll der oder dem Studierenden von einer wissenschaftlichen bzw. ärztlichen Betreuerin oder einem wissenschaftlichen bzw. ärztlichen

Betreuer eine Aufgabenstellung zugewiesen werden, die sie oder er im Rahmen des Wahlfaches bearbeitet.

(3) Die Benotung des Wahlfachs erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO.

Anlage 2 zur
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen

Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres
(beschlossen durch den Fakultätsrat
der Medizinischen Fakultät am 25.02.2013)

§ 1 Ziele der Ausbildung

¹Während der Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) sollen die Studierenden als Vorbereitung auf eine spätere selbstständige Tätigkeit, die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. ²Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. ³Die oder der Studierende soll lernen, ihre oder seine erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. ⁴Zu diesem Zweck soll sie oder er entsprechend ihrem oder seinem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer ausbildenden Ärztin oder eines ausbildenden Arztes ihr oder ihm zugewiesene ärztliche Tätigkeiten durchführen.

§ 2 Gliederung des Praktischen Jahres

(1) ¹Die Ausbildung gliedert sich gemäß § 3 ÄAppO in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je sechzehn Wochen Dauer:

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Allgemeinmedizin oder eines der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (Wahlfach).

²Anrechnungsfähig auf das PJ sind ausschließlich zusammenhängende Zeiten von mindestens 8 Wochen Dauer.

(2) ¹Als Wahlfach im PJ kann an der Universitätsmedizin Göttingen eines der folgenden Fächer belegt werden:

- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie
- Augenheilkunde
- Dermatologie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Humangenetik
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Neurochirurgie
- Neurologie
- Orthopädie
- Pädiatrie
- Palliativmedizin
- Pathologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatik und Psychotherapie
- Radiologie
- Urologie

²Die Studierenden werden zur Ableistung einzelner Tertiale des Praktischen Jahres einer Fachabteilung/Klinik der Universitätsmedizin Göttingen, einem Lehrkrankenhaus der UMG, einer anderen Universitätsklinik oder Medizinischen Hochschule oder eines deren Lehrkrankenhäuser zugeteilt.

(3) ¹In jedem Tertial haben die Studierenden die Möglichkeit, in max. zwei Abschnitten bis zu zwei Wochen sog. Rotationen in Absprache mit den ausbildenden Abteilungen durchzuführen. ²Rotationen innerhalb eines PJ-Tertials ermöglichen den Studierenden, neben dem Kennenlernen des klinischen Stationsalltags auf der zugewiesenen Abteilung Einblicke in vertiefende bzw. verwandte Bereiche des Faches zu erhalten. ³Die Universitätsmedizin Göttingen und die Lehrkrankenhäuser (LK) weisen vor Beginn eines Ausbildungsjahrgangs für jede Klinik/jedes Institut aus, in welchen Bereichen Rotationen möglich sind. ⁴Wünsche der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, ein Anspruch auf eine bestimmte Rotation besteht jedoch nicht.

(4) ¹Die Absolvierung des PJ im Wahlfach Allgemeinmedizin findet in einer Lehrpraxis (LP) statt. ²Die Zuteilung der LP erfolgt durch das Institut für Allgemeinmedizin der Universitätsmedizin Göttingen.

(5) ¹Die PJ-Studierenden der Universitätsmedizin Göttingen können beantragen, ihr Tertial in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie oder in einem Wahlfach für die Dauer von 4 oder 8 Wochen in einer Lehrpraxis (LP) gemäß § 3 zu absolvieren. ²Diese Möglichkeit besteht entsprechend der Verfügbarkeit geeigneter LP. ³Ein Anspruch auf Ableistung eines Teils des PJ in einer LP besteht nicht.

§ 3 Kooperation

(1) ¹Um die Ausbildung im PJ praxisnah zu gewährleisten, kooperiert die Universitätsmedizin Göttingen auf vertraglicher Basis mit Lehrkrankenhäusern (LK) und Lehrpraxen (LP). ²Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll gemäß § 3 ÄAppO die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankbetten eines LK in einem angemessenen Verhältnis stehen. ³Um als LK anerkannt zu werden, muss das LK den Anforderungen gemäß § 4 ÄAppO entsprechen. ⁴Die Anerkennung einer ärztlichen Praxis als LP setzt die Erfüllung der von der Universitätsmedizin Göttingen festgelegten Standards voraus. ⁵Die Entscheidung über die Aufnahme eines Krankenhauses als LK bzw. einer Praxis als LP trifft der Vorstand für Forschung und Lehre auf Vorschlag der Fakultät. ⁶Das LK bzw. die LP stellt eine Ausbildung sicher, die den Anforderungen der ÄAppO und der Studienordnung entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, am Ende des PJ gemäß den Zielen des § 1 ÄAppO eigenverantwortlich und selbstständig ärztlich tätig zu sein.

(2) ¹Jedes LK benennt eine PJ-Beauftragte oder einen PJ-Beauftragten, die als Ansprechpartnerin oder der als Ansprechpartner für die Universitätsmedizin Göttingen sowie für alle im LK tätigen PJ-Studierenden zur Verfügung steht. ²Die PJ-Beauftragten aller LK wählen aus ihrer Mitte eine „Sprecherin LK“ bzw. einen „Sprecher LK“, die oder der die Interessen der LK gegenüber der Universitätsmedizin Göttingen vertritt. ³Die Praxisinhaber der LP benennen aus ihrer Mitte eine „Sprecherin LP“ bzw. einen „Sprecher LP“, die oder der die Interessen der LP gegenüber der Universitätsmedizin Göttingen vertritt. ⁴Die „Sprecherin LK“ oder der „Sprecher LK“ und die „Sprecherin LP“ oder der „Sprecher LP“ sind beratende Mitglieder des Ausschusses Klinische Lehre und PJ nach § 11 Satz 2 der Anlage 2 und sind

berechtigt, als Gäste dem öffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen sowie den Sitzungen der Studienkommission beizuwohnen.

(3) Eine Liste der aktuellen LK und der LP wird vom Studiendekanat bzw. dem Institut für Allgemeinmedizin geführt.

§ 4 Grundsätze zum Praktischen Jahr

(1) Zum Praktischen Jahr an der Universitätsmedizin Göttingen wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllt und
2. an der Georg-August-Universität Göttingen ordentlich immatrikulierte Studierende oder immatrikulierter Studierender der Medizin ist.

(2) ¹Die durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitszeit einer oder eines PJ-Studierenden beträgt 40 Stunden. ²Für die Anwesenheitskontrolle ist die jeweilige Fachabteilung/Klinik bzw. das Lehrkrankenhaus oder die Lehrpraxis zuständig. ³Für Studierende, die ihr PJ vor Mai 2014 angetreten haben, gilt die nachstehende Übergangsregelung:

Der oder dem Studierenden steht eine Stunde pro Tag für das Literaturstudium zur Aufarbeitung von Fallstudien in eigener Gestaltung zur Verfügung. In Absprache mit der ausbildenden Institution kann eine wöchentliche Kumulation der Zeiten des Eigenstudiums zu 5 Stunden an einem Wochentag erfolgen. Pro Tertial werden fünf Lerntage zur Vorbereitung auf den 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gewährt. Die Lerntage dürfen nach Absprache mit der ausbildenden Institution am Stück (1 Woche) und am Ende des Tertials genommen werden.

(3) ¹Die Teilnahme einer oder eines Studierenden an Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddiensten wird ausdrücklich empfohlen und erfolgt in Absprache mit der zuständigen ärztlichen Betreuerin oder dem zuständigen ärztlichen Betreuer. ²Sofern eine Studierende oder ein Studierender an einem Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst teilgenommen hat, ist die absolvierte Anwesenheitszeit entsprechend auszugleichen. ³Nach einem absolvierten Nachtdienst ist die oder der Studierende am folgenden Tag von der Anwesenheitspflicht zu befreien.

(4) ¹Die Grundverantwortung für die fachliche Ausbildung der PJ-Studierenden tragen die Pflicht- oder Wahlfachvertreter der Universitätsmedizin Göttingen. ²Für die Ausbildung in einem Lehrkrankenhaus sind die jeweiligen Chefärztinnen und Chefarzte verantwortlich, die hierfür einen unvergüteten Lehrauftrag erhalten.

(5) ¹Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Gewährleistung der organisatorischen Durchführung entsprechend den Anforderungen der Studienordnung für die Studierenden und die an der PJ-Ausbildung beteiligten Personen ist

- an der Universitätsmedizin Göttingen: eine oder ein von der Leiterin oder vom Leiter der Klinik/des Instituts zu benennende ärztliche Betreuerin oder ärztlicher Betreuer als die PJ- Beauftragte oder der PJ-Beauftragte
- am LK: die PJ-Beauftragte oder der PJ-Beauftragte
- in der LP: die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber.

²Für die Ausbildung am Patienten sind in der Regel die/der der/dem Studierenden zugeteilte Stationsärztin oder Stationsarzt und die/der die Fachabteilung betreuende Oberärztin oder Oberarzt zuständig. ³Die Ausbildung in einer LP wird von der Praxisinhaberin oder vom Praxisinhaber durchgeführt.

(6) ¹Auf die Ausbildung im PJ können unabhängig von der Ursache Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet werden. ²Davon dürfen maximal 20 in einem Tertial genommen werden. ³Bei einem gesplitteten Tertial gelten Fehlzeiten nur anteilig für den deutschen Teil. ⁴Fehlzeiten im Ausland sind nicht möglich. ⁵Fehlzeiten sind nach Bekanntwerden, spätestens aber am Fehltag der zuständigen ärztlichen Betreuerin bzw. dem zuständigen ärztlichen Betreuer, dem/r PJ-Beauftragten oder dem/r Praxisinhaber/-in mitzuteilen. ⁶Fehlzeiten, die über den Umfang von insgesamt dreißig Ausbildungstagen hinausgehen, sind nachzuholen.

(7) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Fachabteilung an der UMG, die Chefärztin/der Chefarzt des LK oder die Inhaberin/der Inhaber einer LP stellt für PJ-Studierende eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der ÄAppO aus. ²Diese Bescheinigung bestätigt die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme am Tertial. ³Grundlage für die Ausstellung der Bescheinigung ist die regelmäßige Anwesenheit der oder des Studierenden sowie die Erfüllung der Ausbildungsstandards gemäß § 5. ⁴Auf der Bescheinigung sind die Dauer der Ausbildungszeit, die Anzahl der Fehltage sowie der Umfang einer evtl. Teilzeitregelung

gemäß § 8 Abs. 4 dieser Anlage 2 zu vermerken.⁵Zur Anerkennung eines externen Tertials ist der Zulassungsbescheid der Gastuniversität mit der ausgestellten PJ-Bescheinigung nach Abzeichnung durch das PJ-Büro der Universitätsmedizin Göttingen dem LPA vorzulegen.

(8) ¹Die Studierenden im PJ sind während ihrer gesamten Tätigkeit ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität Göttingen. ²Ein Arbeits- bzw. Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne besteht nicht. ³Die oder der Studierende darf gemäß § 3 ÄAppO nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre oder seine Ausbildung nicht fördern. ⁴Während des PJ erhalten Studierende an der Universitätsmedizin Göttingen ein monatliches Ausbildungsgeld, von dem die gesetzlichen Abgaben abzuführen sind. ⁵Die Höhe des Ausbildungsgeldes wird vom Vorstand der Universitätsmedizin festgelegt. Lehrkrankenhäusern ist es freigestellt, ein Ausbildungsgeld bis zur Höhe der an der Universitätsmedizin Göttingen gezahlten Summe zu zahlen. ⁶Gegebenenfalls muss die oder der Studierende das Bafög-Amt oder einen Stipendiengeber von der Annahme des Ausbildungsgeldes benachrichtigen. ⁷Die Annahme des Ausbildungsgeldes kann abgelehnt werden.

(9) ¹PJ-Studierenden kann eine vergünstigte Verpflegung gewährt werden. ²Sofern Studierende ihr PJ an einem LK absolvieren, kann ihnen für die Dauer ihrer Tätigkeit eine vergünstigte Wohnmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. ³Eine pauschale Abgeltung der in den Sätzen 1 - 2 genannten Vergünstigungen ist nicht statthaft. ⁴Der Gesetzgeber hat eine Obergrenze von 597 Euro pro Monat für alle Zuwendungen (Ausbildungsgeld plus geldwerte Vorteile) festgelegt. ⁵Über die Obergrenze hinausgehende Vergünstigungen sind nicht statthaft. ⁶Sachleistungen (Verpflegung und/oder Unterkunft) sind als geldwerter Vorteil auf den Gehaltsabrechnungen auszuweisen.

(10) ¹Gesplittete Tertiale (2 x 8 Wochen) innerhalb Deutschlands sind nicht möglich. ²Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung muss an der Heimatuniversität abgelegt werden. ³Daher wird dringend empfohlen, ein Tertial an der Heimatuniversität zu absolvieren.

§ 5 PJ-Logbuch

¹Um Mindeststandards für die Ausbildung in den einzelnen Tertialen sicherzustellen, erhalten die Studierenden vor Beginn des PJ ein „Logbuch für das Praktische Jahr (PJ)“ (PJ-Logbuch). ²Das PJ-Logbuch **Innere Medizin und Chirurgie** gliedert sich in einen allgemeinen Teil, selbstdefinierte Lernziele sowie eine Dokumentation der Teilnahme an Spezialuntersuchungen, Besprechungen und Konferenzen. ³Während des PJ sind dem Logbuch anonymisierte Anamnese- und Untersuchungsbögen und anonymisierte Arztbriefe beizuheften. ⁴Die beigefügten Regelungen zum Umgang mit dem Logbuch sind zu beachten. ⁵Das PJ-Logbuch soll der Prüfungskommission in der mündlich-praktischen Prüfung des Zweiten Teils der Ärztlichen Prüfung zur Verfügung stehen. ⁶Die ordnungsgemäße Führung des Logbuchs muss von der Fachvertreterin/dem Fachvertreter, der Chefärztin/dem Chefarzt oder der Praxisinhaberin/dem Praxisinhaber kontrolliert werden und ist Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung über das PJ. ⁷Die Formulare für die Selbsteinschätzung vor und nach dem PJ werden gesondert ausgegeben.

§ 6 Lehrveranstaltungen für PJ-Studierende

¹Für die PJ-Studierenden sind regelmäßig im Umfang von 90 Minuten/Woche Lehrveranstaltungen im Sinne einer „Klinischen Konferenz“ abzuhalten. ²Ziel der Klinischen Konferenzen ist die Vertiefung der im Rahmen der praktischen Ausbildung kennengelernten Krankheitsbilder und nicht die Abhandlung des gesamten Faches in Form einer systematischen Vorlesung. ³Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, an der Gestaltung dieser Klinischen Konferenzen mitzuwirken (z. B. durch Vorstellung eigener Patientenfälle). ⁴Zur Ausbildung gehört ferner die Teilnahme der Studierenden an klinischen Besprechungen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. ⁵Der Besuch der „Klinischen Konferenz“ und der klinischen Besprechungen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen ist für die Studierenden verpflichtend und wird im PJ-Logbuch dokumentiert und testiert. ⁶Die genannten Lehrveranstaltungen können für PJ-Studierende mehrerer Fächer oder auch standortübergreifend gemeinsam angeboten werden. ⁷Die Studierenden sind für die Dauer dieser Lehrveranstaltungen von den Aufgaben auf der Station bzw. ggf. in der LP freizustellen. ⁸Der Besuch hausinterner ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen steht den PJ-Studierenden offen.

§ 7 Bewerbungen um das Praktische Jahr

(1) ¹Die Zuteilung eines PJ-Platzes in einer/m Klinik/Institut der UMG oder einem ihrer Lehrkrankenhäuser erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens und Durchführung des Verteilungsverfahrens gemäß § 8 dieser Anlage 2 ausschließlich über das Studiendekanat. ²Persönliche Vereinbarungen von Studierenden mit Kliniken oder Stationen sind unwirksam. ³Das Studiendekanat bestimmt die Frist für die Einreichung der Bewerbungen und macht diese gemäß § 13 der Studienordnung bekannt. ⁴Die Bewerbung für das PJ erfolgt online.

(2) ¹Die Zuteilung von Ausbildungsplätzen an externe Studierende erfolgt an allen Universitäten jeweils nach Beendigung der Zuteilung von Ausbildungsplätzen an die eigenen Studierenden, soweit freie Plätze vorhanden sind. ²Studierende müssen bei Annahme eines externen Platzes schriftlich und verbindlich zusichern, dass sie keinen PJ-Platz an einer anderen Universität annehmen werden. ³Studierende, die einen PJ-Platz an einer anderen Universität annehmen, sind verpflichtet, ihre Heimatuniversität umgehend darüber zu informieren, so dass freiwerdende Plätze dort in einem Nachrückverfahren vergeben werden können. ⁴Studierende, die ihre PJ-Ausbildung an einer anderen als der Heimatuniversität absolvieren, bleiben an der Heimatuniversität immatrikuliert und damit auch hierüber versichert. ⁵Der Versicherungsschutz bleibt nur bestehen, wenn der Heimatuniversität bekannt ist, dass der/die Studierende an einer Gastuniversität das PJ absolviert. ⁶Es können nur die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Wahlfächer an externen Universitäten gewählt und abgeleistet werden.

(3) ¹Das Wahlfach Allgemeinmedizin ist nur an Standorten mit einer institutionalisierten universitären Allgemeinmedizin (mit PJ-Wahlfachangebot) und in deren für das PJ akkreditierten Allgemeinmedizinischen Lehrpraxen möglich. ²Sollte eine akkreditierte Praxis einer Gastuniversität gewünscht sein, ist hierfür die Zustimmung der dortigen und der hiesigen Abteilung Allgemeinmedizin erforderlich.

§ 8 Verteilungsverfahren

(1) ¹Im Bewerbungsantrag können Präferenzen angegeben werden:

1. Präferenzliste für 3 Ausbildungskrankenhäuser (UMG bzw. bestimmte LK; obligate Angabe);
2. Präferenzliste für 3 Wahlfächer (obligate Angabe; sofern als 1. Präferenz unter Nr. 1 ein LK genannt wurde, kann der Wunsch nach Absolvierung des Wahlfachs an der UMG angegeben werden);
3. Wunsch nach Ableistung des Tertials in einer bestimmten Fachabteilung der Inneren Medizin, der Chirurgie bzw. des Wahlfachs;
4. Wunsch nach Ableistung eines Teils der Ausbildung in einer LP (nur für Bewerberinnen und Bewerber der Universitätsmedizin Göttingen) gemäß § 2 Abs. 5 dieser Anlage 2;
5. Wunsch nach Ableistung eines Tertials oder mehrerer Tertiale bzw. von Teilen eines Tertials oder mehrerer Tertiale im Ausland (Bedingungen gemäß § 9 dieser Anlage 2);
6. Angabe über die persönliche Wertigkeit der Erfüllung der Präferenzen bzw. Wünsche nach Nr. 1 - 5. Sofern hierüber keine Angabe seitens der oder des Studierenden erfolgt, werden die Präferenzen bzw. Wünsche absteigend entsprechend den Nummern 1 - 5 gewichtet.

²Bewerbungsanträge gelten als vollständig und werden nur dann bearbeitet, wenn sie Angaben zu den Präferenzlisten gemäß Nr. 1 und Nr. 2 enthalten. ³Die in der Bewerbung angegebenen Präferenzen bzw. Wünsche werden entsprechend der organisatorischen Möglichkeiten und der konkurrierenden Wünsche der Mitbewerberinnen und Mitbewerber berücksichtigt. ⁴Ein Anspruch auf die Zuteilung zu einem bestimmten Ausbildungs Krankenhaus (UMG oder LK) bzw. zu einer bestimmten LP oder auf die Zuteilung eines bestimmten Wahlfaches besteht nicht. ⁵Sofern die Präferenzen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 nicht erfüllt werden können, erstellt das Studiendekanat unter Berücksichtigung von Satz 1 Nr. 6 einen Ausbildungsplan für die Studierende oder den Studierenden. ⁶Wenn die oder der Studierende innerhalb einer angemessenen Frist keine begründeten Einwände erhebt, tritt der Ausbildungsplan in Kraft. ⁷Sofern die oder der Studierende keine Präferenzen bzw. Wünsche angegeben hat, erstellt das Studiendekanat einen Ausbildungsplan. ⁸Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der vorhandenen Plätze für eine bestimmte Präferenz bzw. für bestimmte Wünsche, entscheidet das Los.

(2) ¹Studierende, die

1. infolge ihrer Beteiligung an einem wissenschaftlichen Projekt oder
2. infolge ihrer Mitwirkung in Gremien der akademischen Selbstverwaltung

auf die Ableistung des PJ an der Universitätsmedizin Göttingen bzw. einem anderen Ort angewiesen sind, können einen begründeten Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung der örtlichen Präferenz stellen. ²Der Antrag ist mit der Bewerbung für das PJ nach § 7 dieser Anlage 2 formlos unter Angabe der Gründe und ggf. mit der schriftlichen Stellungnahme einer dritten Person an das Studiendekanat zu stellen. ³Über die Bewertung der Anträge entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(3) ¹Jede Studierende oder jeder Studierender kann einen begründeten Härtefallantrag für die Berücksichtigung der örtlichen Präferenz stellen. ²Der Härtefallantrag ist mit der Bewerbung für das PJ nach § 7 dieser Anlage 2 formlos unter Angabe der Gründe mit entsprechenden Nachweisen an das Studiendekanat zu stellen. ³Über die Bewertung der Härtefallanträge entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. ⁴Als Härtefälle werden in der Regel anerkannt:

1. Studierende mit Kind bzw. Kindern am Ort; Nachweise: Geburtsurkunde(n) und Wohnortnachweis(e) des Kindes/der Kinder, ggf. Bescheinigung über bestehende Schwangerschaft (die eigene Person betreffend bzw. der Lebenspartnerin);
2. Studierende mit nachgewiesener Pflege- bzw. Sorgepflicht am Ort für nächste Angehörige, Nachweis: amtliche bzw. ärztliche Bescheinigung;
3. Studierende mit einer Erkrankung, deren Behandlung nur am Ort zumutbar ist; Nachweis: ärztliche Stellungnahme.

(4) ¹Tertiale können in Teilzeit (50 % oder 75 % der wöchentlichen Arbeitszeit) absolviert werden, soweit ausreichend freie Teilzeitplätze im entsprechenden Arbeitszeitmodell vorhanden sind. ²Das Teilzeitmodell muss bei der Bewerbung angegeben werden. ³Das gewählte Teilzeitmodell gilt für das gesamte PJ. ⁴Bei Ableistung des PJ in Teilzeit verlängert sich das PJ entsprechend. ⁵Für Tertiale in Teilzeit muss die/der PJ-Studierende das Arbeitszeitmodell eigenverantwortlich mit der ausbildenden Fachabteilung, Klinik oder Lehrpraxis absprechen. ⁶Tertiale im Ausland können nicht in Teilzeit absolviert werden.

(5) ¹Nach Abschluss des Verteilungsverfahrens können nur in begründeten Ausnahmefällen Änderungen vorgenommen werden. ²Hierüber entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 9 Ableistung eines PJ-Abschnitts im Ausland

(1) ¹Auf Antrag und nach Zustimmung durch den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung in Hannover (NiZzA) können Ausbildungszeiten, die im Ausland erbracht werden, auf das PJ angerechnet werden. ²Anerkannt werden ausschließlich Ausbildungszeiten im Ausland von mindestens 8 Wochen Dauer. ³Im Ausland absolvierte Tertiale können in zwei achtwöchige Anteile gesplittet werden. ⁴Die Suche eines geeigneten Ausbildungsplatzes liegt in der Verantwortung der oder des Studierenden.

(2) ¹Ausbildungszeiten im Ausland sind nur anrechenbar, wenn sie in einem ausländischen Universitätsklinikum bzw. einem Ausbildungs Krankenhaus der ausländischen Universität absolviert werden oder in Institutionen, die diesem Ausbildungsniveau entsprechen. ²Die Nachweise hierüber hat die oder der Studierende zu erbringen und müssen von der jeweiligen Fachvertreterin oder vom jeweiligen Fachvertreter anerkannt werden.

(3) ¹Bei der Bewerbung für das PJ gemäß § 7 dieser Anlage 2 ist anzugeben, für welche Tertiale bzw. in welchen Terialabschnitten ein Auslandsaufenthalt vorgesehen ist. ²Für die Anerkennung von Ausbildungszeiten im Ausland müssen mit der Bewerbung für das PJ folgende Unterlagen vorliegen:

1. Informationen über die Größe und den Status der medizinischen Versorgungseinrichtung im Ausland;
2. Schriftliche Zusage der medizinischen Versorgungseinrichtung im Ausland, dass das PJ im vorgesehenen Zeitraum dort absolviert werden kann und die Betreuung gemäß den Anforderungen der Studienordnung sichergestellt ist.

³Die Anträge auf Absolvierung von PJ-Zeiten im Ausland müssen mindestens sechs Wochen vor Terialbeginn im Studiendekanat eingereicht werden. ⁴Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung der Institution/Abteilung genehmigt werden, der die oder der PJ-Studierende ursprünglich zugeteilt war. ⁵Eine Zusage auf Anerkennung der Auslandstertiale gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweiligen Fachvertreter an der Universitätsmedizin Göttingen bzw. durch den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA).

§ 10 Evaluation

¹Um Informationen über die Akzeptanz und Qualität der Ausbildung im PJ zu erhalten, sind Evaluationen durchzuführen. ²Die Erhebung der Daten erfolgt anonym. ³Die Evaluationsergebnisse sind bekannt zu machen. ⁴Daten werden ausschließlich in solcher Weise veröffentlicht, dass eine Identifizierung der Herkunft der Daten nicht möglich ist.

§ 11 Administration des PJ und Ausschuss für Angelegenheiten des Praktischen Jahres

¹Die administrativen Belange hinsichtlich Organisation und Durchführung des PJ liegen in der Verantwortung des Studiendekanats. ²Zur Wahrung der fachlich-inhaltlichen Interessen im Rahmen des PJ wird ein „Ausschuss für Klinische Lehre und Praktisches Jahr“ (im Folgenden kurz: PJ-Ausschuss) eingesetzt.

§ 12 Ausnahmeregelungen

Ausnahmeregelungen, die nicht dieser Anlage 2 der Studienordnung entsprechen, müssen auf der Grundlage einer schriftlichen Begründung und einer Stellungnahme der Studienkommission vom Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) genehmigt werden.

**Anlage 3 zur
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Regelstudienplan im vorklinischen Studienabschnitt

1. Semester

Fach	Vorlesung	Praktikum	Seminar	Summe
Biologie	3	3	0	6
Chemie	3	3	0	6
Physik	3	3	0	6
Makroskopische Anatomie Teil I	3,7	0	0	3,7
Mikroskopische Anatomie Teil I	1,3	1,3	0	2,6
Einführung in die klinische Medizin I	0,5	0	0	0,5
Medizinische Terminologie	0	1	0	1

2. Semester

Fach	Vorlesung	Praktikum	Seminar	Summe
Makroskopische Anatomie Teil II	7	7	0,5	14,5
Mikroskopische Anatomie Teil II	0	0	0,5	0,5
Medizinische Psychologie und Soziologie	0	2,7	0	2,7
Berufsfelderkundung	0	0,3	0	0,3
Einführung in die klinische Medizin I	0,5	0	3	3,5

3. Semester

Fach	Vorlesung	Praktikum	Seminar	Summe
Mikroskopische Anatomie Teil III	2	2,7	0	4,7
Physiologie	8	8	0	16
Einführung in die klinische Medizin II	1	0	3	4
Einführung in die klinische Medizin III	0	0	3	3
Einführung in die klinische Medizin V	0	0,5	0	0,5

4. Semester

Fach	Vorlesung	Praktikum	Seminar	Summe
Biochemie und Molekularbiologie	8	8	1	17
Physiologie	0	0	1	1
Medizinische Psychologie und Soziologie	2	0	1	3
Einführung in die klinische Medizin IV	1	0	3	4
Einführung in die klinische Medizin V	0	0,5	0	0,5

2. - 4. Semester

Fach	Vorlesung	Praktikum	Seminar	Summe
Wahlfach	0	2	0	2

Summen 1. - 4. Semester

	Vorlesung	Praktikum	Seminar	Summe
	44	43	16	103

Alle Zahlenangaben in Lehrveranstaltungsstunden pro Semesterwoche. Zur Berechnung der Stunden im Semester sind die jeweiligen Angaben mit 14 zu multiplizieren.

Die Gruppengröße im Praktikum beträgt 15 Studierende und im Seminar 20 Studierende.

**Anlage 4 zur
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Regelstudienplan im klinischen Studienabschnitt mit Angabe der SWS		
		Summe SWS
1. Semester	M1.1 Ärztliche Basisfertigkeiten und Grundkenntnisse	8
	M1.2 Grundlagen der Krankheitslehre und Diagnostik	13
	M1.3 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung und Strahlenschutz	3
	M1.4 Gesundheitssystem und Gesundheitsgefahren	3
	Zwischensumme	27
2. Semester	M2.1 Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie	8
	M2.2 Grundlagen von Infektion und Abwehr	7
	M2.3 Operative Medizin und perioperatives Management	3
	M2.4 Methodische Grundlagen der Evidenzbasierten Medizin	3
	Zwischensumme	21
3. Semester	M3.1 Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Lunge	9
	M3.2 Erkrankungen der Niere und des Urogenitalsystems	5
	M3.3 Erkrankungen des Blutes, des Knochenmarks und Grundlagen der Tumorerkrankungen	7
	Zwischensumme	21
	4. Semester	M4.1 Erkrankungen der Haut, Systemerkrankungen und immunologische Erkrankungen
M4.2 Erkrankungen der Bewegungsorgane einschließlich rheumatischer Erkrankungen und Trauma		6
M4.3 Erkrankungen der Verdauungsorgane, des endokrinen Systems und des Stoffwechsels		8
M4.4 Erkrankungen der Augen, des Hals-Nasen-Ohrenbereichs, des Mundes und der Zähne		6
Zwischensumme		24
5. Semester	M5.1 Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche	16
	M5.2 Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters	6
	M5.3 Erkrankungen der Fortpflanzungsorgane mit Physiologie und Pathologie der Geburt und des Neugeborenenalters	6
	Zwischensumme	28
	6. Semester	M6.1 Operative Medizin
M6.2 Notfall- und Intensivbehandlung		6
M6.3 Konservative Medizin		8
Zwischensumme		22
1.- 6. Semester		Blockpraktika werden in den Semesterferien absolviert nach dem 3. Semester: 1 Woche Innere Medizin nach dem 4. Semester: 1 Woche Chirurgie nach dem 5. Semester: 2 Wochen Allgemeinmedizin und je 1 Woche Gynäkologie und Pädiatrie
	Klinisches Wahlfach	2
SUMME LVS 1.-6. Semester		156
7.+ 8. Semester	Praktisches Jahr	

SWS=Semesterwochenstunden;
1 SWS entspricht 14 Lehrveranstaltungsstunden (LVS);
1 LVS entspricht 45 Minuten Unterricht